



Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung „Dienstleistungen für IT-Projekte“

Az.: 15-0454/8

Oktober 2024

Inhalt:

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Gegenstand und Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens	4
1.3	Kommunikation	5
1.4	Sonstiges	5
2.	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Grundlage der Ausschreibung	6
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	6
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	6
2.4	Zuschlagsfrist	7
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	7
2.6	Nebenangebote	7
2.7	Lose	7
2.8	Berichtigung, Änderung und Zurücknahme	7
2.9	Vergütung des Angebotes	8
2.10	Verschwiegenheitspflicht	8
2.11	Bietergemeinschaften und Unteraufträge	8
2.12	Eignungsleihe	8
2.13	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	9
2.13.1	Aufbau/Inhalt des Angebotes	9
2.13.2	Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes	13
2.14	Ausschluss und Bewertung von Angeboten	16
2.15	Nicht berücksichtigte Angebote	17
2.16	Zuschlagskriterien	17
2.16.1	Leistung	18
2.16.2	Preis	19
2.16.3	Leistungs-Preis-Verhältnis	19
2.17	Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung	20
2.18	Vergabekammer	20
3.	Vertragsbedingungen	22
3.1	Vertragsgegenstand	22
3.2	Vertragsbestandteile	22
3.3	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	23
3.4	Kommunikation	24
3.5	Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit / Verlängerung	24
3.6	Leistungsumfang / Abnahmemengen	24
3.7	Abruf von Leistungen	25
3.8	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	25
3.9	Rechte an Leistungsergebnissen	26
3.10	Schutzrechte Dritter	29
3.11	Erfüllungsort	29
3.12	Abnahme	30
3.13	Vergütung und Zahlungsbedingungen	30
3.14	Haftung	31
3.15	Vertragskündigung	31
3.16	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	32
3.17	Datenschutz und Datensicherheit	33
3.18	Verzug	34
3.19	Ersatzvornahme	34
3.20	Vertragsstrafe	34
3.21	Pauschalierter Schadensersatz	35
3.22	Pflichten nach Vertragsende	35
3.23	Schlussbestimmungen	35
4.	Leistungsbeschreibung	36
4.1	Art der Leistung	36
4.1.1	Leistungen als externer Projektleiter	36

4.1.2	Leistungen als externer Projektmitarbeiter	37
4.2	Leistungsort und Leistungszeit.....	38
4.3	Leistungsqualität	38

1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) durchgeführt. Das SMR wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMR zustande, im Folgenden auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ bezeichnet.

1.1 Gegenstand und Zweck der Ausschreibung

Der Auftragnehmer übernimmt bedarfsorientiert und nach Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber Leistungen in der Rolle eines externen Projektleiters oder eines externen Projektmitarbeiters. Leistungsgegenstände sollen aufgrund der derzeit anstehenden Aufgaben zunächst die Unterstützung bei der weitergehenden Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sowie die Registermodernisierung sein.

Mit der beabsichtigten Vergabe soll ein Unternehmen gebunden werden, welches fachlich und wirtschaftlich in der Lage ist, das SMR und insbesondere Referat 14 bei der Umsetzung der diversen anstehenden IT-Projekte zu unterstützen.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle:

Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle
Archivstraße 1
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50154
E-Mail: vergabestelle@smr.sachsen.de
Internet-Adresse (URL): www.smr.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 14
Archivstr. 1
01097 Dresden

- *Nachfolgend auch Auftraggeber oder AG* -

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	24.10.2024
Ablauf der Angebotsfrist	27.11.2024, 12:00 Uhr

Ablauf der Angebotsbindefrist	31.01.2025
Voraussichtliche Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 Abs. 1 GWB	09.01.2025
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	20.01.2025
Beginn der Leistungserbringung	03.02.2025

Tabelle 1: Meilensteine des Vergabeverfahrens

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.3 Kommunikation

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: <https://www.evergabe.de>.

Bieterfragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können.

Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine kostenfreie Registrierung bei der vorgenannten Vergabepattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabepattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben.

Der Bieter erkennt mit der Angebotsabgabe an, dass ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit besitzen. **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.**

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens **18.11.2024** ausschließlich über <https://www.evergabe.de> an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum **20.11.2024** ebenfalls über diese Vergabepattform.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabepattform <https://www.evergabe.de> elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 9 Abs.1 VgV durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

26.11.2024, 12:00 Uhr

auf der Vergabepattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform <https://www.evergabe.de> an die Vergabestelle zu senden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabeplattform www.evergabe.de ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist endet am **31.01.2025**. Die Gültigkeit des Angebotes (Bindefrist) hat sich deshalb mindestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabeplattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7 Lose

Es erfolgt keine losweise Vergabe.

2.8 Berichtigung, Änderung und Zurücknahme

Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie die Zurücknahme eines Angebotes können bis zum Abgabetermin (Punkt 2.3) gemäß der unter Punkt 2.3 genannten Verfahrensweise gegenüber der Vergabestelle in der genannten Form vorgenommen werden.

2.9 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.11 Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bei einer Bietergemeinschaft gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot ein bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsberechtigter) für die Bietergemeinschaft zu bestimmen und ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Hierfür ist die **Anlage 5 Erklärungen und Verzeichnis zu einer Bietergemeinschaft** zu nutzen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat eigene Eigenerklärungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen einzureichen.

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrages an Dritte zu vergeben (Unteraufträge), hat der Bieter diese Teile sowie, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei der Angebotsabgabe zu benennen. Ergänzend wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen.

2.12 Eignungsleihe

Eine Eignungsleihe ist gemäß und unter den Voraussetzungen des § 47 VgV möglich.

Im Falle der Eignungsleihe müssen das oder die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten in anzugeben.

Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot ist in diesem Fall außerdem für jedes der benannten Unternehmen die Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung einzureichen. Zum Nachweis der Eignung hat der Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen

Leistungsfähigkeit haften der Bieter und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem Auftraggeber nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen z.B. je nach Einzelfall insbesondere eine sogenannte harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.13 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Angebote eine Übersicht enthalten, welche einheitlich wie folgt gegliedert ist:

2.13.1 Aufbau/Inhalt des Angebotes

a) Leistungsorganisation

- Angaben zur Rolle externer Projektleiter
 - Angabe der beim Auftraggeber als Projektleiter einzusetzenden Mitarbeiter mit mindestens **zwei** dazugehörigen Personalprofilen mit:

Namen, Ausbildung, Jahr des Abschlusses, einschlägige Qualifikationen und Weiterbildungen, Stellung, Fachgebiet, Dauer der Firmenzugehörigkeit, besondere einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrungen im Themengebiet, Angabe von drei mit dem Auftrag vergleichbaren Referenzen (Bezeichnung und Laufzeit des Projektes; Auftraggeber, Detaillierte Beschreibung von Inhalt (Ausgangssituation, Ziele und Ergebnisse, eingesetzte Technologien und Methoden), bei denen das Projektende nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, Rolle der vom Mitarbeiter erbrachten Leistungen; Umfang der Leistungen in Euro oder Personentage (PT); Ansprechpartner beim Referenzkunden mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

(Eigenerklärung als Kurzvita ausreichend)

Die Qualifikationen und Erfahrungen sind dabei gemäß Anforderung der Anlage 7 Bewertungsmatrix Leistungskriterien entsprechend nachzuweisen.

Bei allen beim Auftraggeber eingesetzten Projektleitern werden dabei mindestens folgende Qualifikationen und Zertifizierungen (Auswahl, andere vergleichbare Zertifizierungen sollten nicht ausgeschlossen werden) vorausgesetzt:

- Beherrschung der deutschen Sprache als Muttersprache oder als fachkundige Sprachkenntnisse entsprechend Level C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER),

- mindestens eine dreijährige Erfahrung, welche die überwiegende Anzahl der ausgeschriebenen Leistungen abdeckt. Dieser Abdeckungsgrad ist im Personalprofil der für diese Rolle vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers nachzuweisen.
 - Zertifizierung im IT Service Management: ITIL® v3 Foundation oder ITIL® 4 Foundation,
 - Zertifizierung im Projektmanagement: z.B. PRINCE2® Practitioner oder IPMA® Level C Certified Project Manager,
 - Zertifizierung im Anforderungsmanagement: IREB® Standard des International Requirements Engineering Board,
 - Zertifizierung im Testmanagement: z.B. ISTQB® Certified Tester – Advanced Level Test Manager
- Angaben zur Rolle externer Projektmitarbeiter

Anzahl der vorgesehenen Projektmitarbeiter, für mindestens 2 als mögliche Projektmitarbeiter vorgesehene Mitarbeiter Personalprofile mit:

Namen, Dauer der Firmenzugehörigkeit, Aufgabe im Projekt, einschlägige Qualifikationen und Weiterbildungen, besondere einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Themengebiet, Angabe von **drei** mit dem Auftrag vergleichbare Referenzen (Bezeichnung und Laufzeit des Projektes; Auftraggeber, Detaillierte Beschreibung von Inhalt (Ausgangssituation, Ziele und Ergebnisse, eingesetzte Technologien und Methoden), bei denen das Projektende nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, Rolle der vom Mitarbeiter erbrachten Leistungen; Umfang der Leistungen in Euro oder PT; Ansprechpartner beim Referenzkunden mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

(Eigenerklärung als Kurzvita ausreichend)

Bei den eingesetzten Projektmitarbeitern werden dabei mindestens folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- Beherrschung der deutschen Sprache als Muttersprache oder als fachkundige Sprachkenntnisse entsprechend Level C1 der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER),
 - mindestens eine einjährige Erfahrung, welche die überwiegende Anzahl der ausgeschriebenen Leistungen abdeckt. Dieser Abdeckungsgrad ist im Personalprofil der für diese Rolle vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers nachzuweisen.
 - Zertifizierung im IT Service Management: mind. ITIL® v3 Foundation
 - Zertifizierung im Projekt- und Testmanagement: z.B. PRINCE2® Foundation oder ISTQB® Certified Tester – Foundation Level
- Organigramm
- Entscheidungswege und Kompetenzen, Stellvertretungsregelung

b) Leistungsinhalte

Bitte stellen Sie die Antworten auf die (nachfolgenden) Kriterien entsprechend der Anlage 7 „Bewertungsmatrix Leistungskriterien“ in Ihrem Angebot dar. Dies kann in einem Umsetzungskonzept oder der Einzelbeantwortung der Fragen/Anforderungskriterien erfolgen. Die nachfolgenden Kriterien dienen der besseren Übersichtlichkeit und entsprechend grundsätzlich den Punkten der Anlage 7, soweit die Punkte nicht in den Vertragsbedingungen enthalten sind. Entscheidend ist allerdings allein der Inhalt der Anlage 7, auf die vollumfänglich verwiesen wird:

- Generelle Anforderungen:
 - Kurze Skizzierung (maximal drei A4-Seiten bei Schriftgröße 12) des Leistungsspektrums (Bieter bzw. Nachunternehmer / Bietergemeinschaft) sowie Nachweis, dass die geforderten Leistungen sich in den Kompetenzschwerpunkten Ihres Unternehmens (inkl. Nachunternehmer / Bietergemeinschaft) befinden;
 - Anwendung eines eigenen Qualitätsmanagementsystems: Beschreibung der wesentlichen Bestandteile (z.B. Richtlinien, Methoden) dieses QM-Systems und Nachweis der Wirksamkeit des QM-Systems (z.B. Zertifizierung); Angabe der Struktur des QM-Handbuchs
 - Durchführung der zu erbringenden Leistungen nach geltenden Prozeßstandards (z.B. ITIL-konform): Beschreibung der für den konkreten Ausschreibungsgegenstand geplanten Vorgehensweise sowie der Maßnahmen zur Einhaltung dieser Prozeßqualität

- Zusammenarbeit:
 - Kurze Erläuterung (max. eine A4-Seite bei Schriftgröße 12) des geplanten grundsätzlichen Vorgehens für das ausgeschriebene Vorhaben;
 - Beschreibung von Art und Inhalt der von geplanten Projektdokumentation, die Teil des Projektmanagements sind;
 - Darstellung der geplanten Projektorganisation in einem Organigramm sowie Beschreibung des Zusammenwirkens;
 - Beschreibung der Gewährleistung einer optimalen Unterstützung des Auftraggebers (z.B. Dienstleistungsgedanke, „Nähe zum Kunden“, Sprechen der „gleichen Sprache“, Verbindlichkeit, kurzfristige Verfügbarkeit – beispielsweise für innerhalb eines Werktages einberufene Abstimmungen)

- Projektmanagement
 - Erläuterung welche Methoden, Werkzeuge und Notationen bei IT-Projekten regelmäßig zur Erstellung und Fortschreibung von Projektstruktur-, Ablauf- und Zeitplänen, Auftrags-, Arbeitspaket- und Maßnahmenbeschreibungen angewendet werden;
 - Erläuterung welche Methoden, Werkzeuge und Notationen bei IT-Projekten regelmäßig zur Erstellung von Meilensteinauswertungen, Erfassung von Projekt-Ist-Daten, Soll-Ist-Vergleichen, Statusberichten, Eskalationen etc. angewendet werden

- Risikomanagement
 - Darstellung, wie Projektrisiken in vergleichbaren Projekten identifiziert und dokumentiert werden;
 - Beschreibung, der aus Ihrer Sicht im vorliegenden Fall konkret bestehenden Projektrisiken und die von Ihnen geplanten Maßnahmen zur Minderung dieser Projektrisiken

- Anforderungsmanagement
 - Erläuterung der Methoden, Werkzeuge und Notationen die zur Erhebung und Abstimmung von funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen verwendet werden; Welche Rolle spielen dabei nach Ihrer Einschätzung ggf. Interviews, Fragebögen, Workshops etc.?
 - Beschreibung und Erläuterung an einem selbstgewählten Beispiel wie das Anforderungsmanagement umgesetzt wurde. (1/2 bis 1 Seite DIN A4 Schriftgröße 12)
 - Erläuterung der Methoden, Werkzeuge und Notationen die regelmäßig zur Entgegennahme, Dokumentation, Priorisierung und Nachverfolgung von Änderungsanforderungen im Change Management verwendet werden

- Support
 - Beschreibung des Vorgehens, um eintreffende Support-Anfragen – in vergleichbaren Kontexten und Aufgabenstellungen – anzunehmen sowie schnell und effizient zu bearbeiten

- Beratung
 - Darlegung, welche Besonderheiten bei kooperativen Software-Projekten in Bundes- und Landeseinrichtungen Ihrer Erfahrung nach zu beachten sind;
 - Erläuterung der Methoden, Werkzeuge und Notationen die regelmäßig zur Erstellung von Beratungsmitschriften, Protokollen, Präsentationen etc. angewendet werden;
 - Erläuterung der Methoden, Werkzeuge und Notationen die regelmäßig zur Erstellung von fachlichen Konzeptionen angewendet werden;
 - Erläuterung des Vorgehens bei der Begleitung von Vergabeverfahren

- Test und Abnahme
 - Beschreibung des generellen Vorgehens bei der Testkonzeption und Testdurchführung komplexer IT-Systeme;
 - Beschreibung der Methoden und Werkzeuge die im Allgemeinen beim operativen Testmanagement eingesetzt werden;
 - Erläuterung der Methoden, Werkzeuge und Notationen die regelmäßig zur Entgegennahme, Dokumentation, Priorisierung und Nachverfolgung von Anforderungen und die Steuerung des Anforderungsmanagements verwendet werden

c) Kalkulation

Für die Leistungen sind im Preisblatt (Anlage 10) die Tagessätze getrennt nach Projektleiter und Projektmitarbeiter (Preis pro Personentag) für die gesamte Laufzeit des Vertrages (inkl. Verlängerungsoption) anzubieten.

Diese Tagessätze decken jeweils alle Kosten für die entsprechende Leistung, einschließlich Auslagen, Reisekosten, Reisezeiten und sonstigen Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Porto, Telefonkosten) ab. Eine gesonderte Vergütung von Nebenkosten oder sonstigen Kosten erfolgt daneben nicht.

Die im Preisblatt anzugebenden Tagessätze enthalten darüber hinaus im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder Einbindung von Unterauftragnehmern sämtliche Aufwendungen für die Abstimmung der Mitglieder der Bietergemeinschaft untereinander bzw. die Abstimmung des Generalunternehmers mit dem/den Unterauftragnehmer(n).

2.13.2 Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes

Weitere Bestandteile des Angebotes sind u. a. auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung von Bietern und Teilnehmern von Bietergemeinschaften sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den Eignungskriterien zählen die

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
- d) Informationen zum Bieter.

- a) Zum Nachweis der **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** sowie zum **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung sowie unter Verwendung der Anlage 1a Eigenerklärung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** der Vergabeunterlage zu erklären bzw. einzureichen:

- der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)
 - oder
Handelsregisterauszug
 - oder
eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers.
- Den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen wurde und wird nachgekommen.

- Die Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohnes und zuden Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bzw. vergleichbare Standards im Herkunftsland des Bieters werden eingehalten und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) liegen nicht vor.
- Das Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz oder in Liquidation.
- Das Unternehmen unterstützt keinerlei terroristische Vereinigungen und Organisationen.
- Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen nicht vor.
- Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben können
- Der / die Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
- Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
 - Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

b) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 2 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage Nachfolgendes darzustellen/anzugeben:

- Jahresumsätze (jeweils Gesamtumsatz und Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereichen/Geschäftszweigen) in den zurückliegenden drei Jahren (2021 bis 2023); der Durchschnittsumsatz der letzten drei Geschäftsjahre muss mindestens 900.000,- EUR und in dem für

die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereichen/Geschäftszweigen mindestens 400.000,- EUR betragen haben; bei einer Bietergemeinschaft sind diese Beträge jeweils für die gesamte Gemeinschaft ausreichend;

- einen Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 500.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für den Bieter oder jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft zu erbringen (Vorlage einer Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins oder Erklärung, dass eine Versicherungsbestätigung bis zur Zuschlagserteilung beigebracht wird).

c) Zum Nachweis der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 3 Nachweise und Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** der Vergabeunterlage zu erklären**

- Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens in den zurückliegenden drei Jahren; Anzahl der davon deutschsprachigen Mitarbeiter;
- Angabe der Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen;
- drei Referenzen (Eigenerklärungen oder Referenzschreiben) aus den letzten fünf Jahren, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar (Aufgabenstellung und Zielsetzung) sind; das Projektende darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Durch die Referenzen sind nachzuweisen:
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit der Einführung komplexer Fachsoftware in öffentlichen Verwaltungen;
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit Organisationsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung und deren Kommunikation speziell hinsichtlich politischer Planung;
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit dem Produkt „Intraplan“ der Firma Agendo – Gesellschaft für politische Planung GmbH oder dem davon abgeleiteten OZG-Manager des Freistaates Sachsen;
 - dass Leistungen sowohl Beratungs- als auch Projektsteuerungsleistungen umfassten

Ergänzend zur Anlage sind die genannten Referenzprojekte kurz (maximal zwei A4-Seiten) mit folgenden Inhalten zu beschreiben:

- Bezeichnung des Projektes,
- Leistungszeitraum bzw. derzeitiger Projektstand,
- Auftraggeber mit vollständiger Anschrift inkl. Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail- Adresse,
- Kurzbeschreibung des Gesamtprojektes,
- Eingesetzte Technologien,
- Inhalt und Art Ihrer Leistungen,
- Umfang Ihrer Leistung (in Euro und PT)

- d) Zur Bereitstellung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform der Europäischen Union hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 4 die Eigenerklärung Information zum Bieter** auszufüllen.

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber ab dem 25.10.2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) folgende Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

- Nationale Identifikationsnummer
- Größe des Wirtschaftsteilnehmers
- Nationalität des Eigentümers

Die Nutzung der beiliegenden Anlagen ist zwingend. Sie sind vom Bieter und von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit Firmenstempel zu versehen. Alle geforderten Unterlagen und Nachweise sind sowohl für den Bieter als auch jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Steht für die notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden.

Für sämtliche Angaben einschließlich Unterzeichnung und Firmenstempel sind Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

Das Angebot soll

- im A4-Format und soweit zutreffend
- mit fortlaufend nummerierten Seiten des Angebotes und der Anlagen eingereicht werden. Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ist wünschenswert.

2.14 Ausschluss und Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie „freibleibend“, „unverbindlich“ sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Anforderungen an den Bieter bzw. an sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien) und
- Bewertungskriterien (B-Kriterien).

Als Ausschlusskriterien werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinter stehenden Anforderungen sind für den Auftraggeber unverzichtbar. Diese Kriterien sind die oben genannten Eignungskriterien. Ein Nichterfüllen auch nur eines A-Kriteriums führt automatisch zur Nichtberücksichtigung des Angebotes im weiteren Verfahren.

Als Bewertungskriterien werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch die Bieter zulassen. Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichnet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

1. Wertungsstufe – Formale Angebotswertung:

Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).

2. Wertungsstufe – Eignung:

Ein Ausschluss in der 2. Wertungsstufe erfolgt, wenn der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Eignung verfügen.

Dafür werden die zur Eignungsprüfung vorzulegenden Angaben und Erklärungen überprüft und bewertet. Bieter, die die Eignungsanforderungen sowie die als „Mindestanforderung“ (A-Kriterium) gekennzeichneten Anforderungen nicht nachweisen können, werden als ungeeignet für die Erbringung der Leistung angesehen und daher von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises:

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu der Leistung steht, insbesondere ungewöhnlich niedrig ist.

4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den Zuschlagskriterien nach Punkt 2.16.

2.15 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 134 GWB sowie § 62 VgV bleiben dabei unberührt.

2.16 Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in der 4. Wertungsstufe gemäß Punkt 2.14.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird nach der sogenannten erweiterten Richtwertmethode ermittelt (vgl. Nr. 4.21.3 UfAB VI) ermittelt.

Entscheidend hierfür sind folgende Kriterien:

2.16.1 Leistung

Die Anforderungen an die Bieter sind als Kriterien festgelegt worden und in zwei Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien),
- Bewertungskriterien (B-Kriterien).

Als Ausschlusskriterien werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinter stehenden Anforderungen sind für den Bedarfsträger unverzichtbar. Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Ein Nichterfüllen auch nur eines A-Kriteriums führt automatisch zur Nichtberücksichtigung des Angebotes im weiteren Verfahren.

Als Bewertungskriterien werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch die Bieter zulassen. Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichnet.

Die B-Kriterien werden mit Punkten bewertet, die den Erfüllungsgrad der Anforderung widerspiegeln und sich in vier Kategorien aufteilen:

- 0 Punkte
- 1 Punkt
- 2 Punkte
- 3 Punkte

Die hierzu korrespondierenden Wichtungsfaktoren spiegeln die Bedeutung der Kriterien wider. Die Bewertungsmaßstäbe können der **Anlage Bewertungsmatrix Leistungskriterien** entnommen werden. Die fehlende Beantwortung eines B-Kriteriums führt zu einer Bewertung dieses Kriteriums mit 0 Punkten.

Im Rahmen der Angebotsbewertung werden für jedes einzelne B-Kriterium nach dessen Erfüllungsgrad Leistungspunkte ermittelt. Diese Leistungspunkte aller B-Kriterien einer Kriteriengruppe werden kumuliert. Das Ergebnis sind die Leistungspunkte je Kriteriengruppe.

Die Leistungspunkte einer Kriteriengruppe entsprechen jeweils den festgelegten Gewichtungsfaktoren, welche die Bedeutung der Kriteriengruppe widerspiegeln.

Die Leistungspunkte aller Kriteriengruppen einer Kriterienhauptgruppe werden kumuliert sowie anschließend mit den je Kriterienhauptgruppe festgelegten Gewichtungsfaktoren multipliziert und so die gewichteten Leistungspunkte je Kriterienhauptgruppe gebildet. Die Leistungspunkte aller Kriterienhauptgruppen werden kumuliert und damit die Gesamtleistungspunkte ermittelt.

Gesamtleistungspunkte (L) = Summe aller gewichteten Leistungspunkte

Die Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren sind der **Anlage Bewertungsmatrix Leistungskriterien** zu entnehmen.

2.16.2 Preis

Grundlage für die Ermittlung des Gesamtpreises sind die im Preisblatt angegebenen Bruttopreise. Zu beachten ist, dass bei den Preisen der Tagessatz jeweils pro Rolle (Projektleiter oder Projektmitarbeiter) anzugeben ist. Für die Bewertung des Preises ist der angebotene Tagessatz brutto (Personentag - PT) relevant.

Im Rahmen der Angebotsbewertung wird der gewichtete Gesamtangebotspreis wie folgt ermittelt:

1. Auf der Grundlage der angegebenen Tagessätze pro Rolle wird ein durchschnittlich gewichteter Preis berechnet. Dazu wird der vom Bieter angegebene Preis pro Personentag für die Rolle Projektleiter mit dem Faktor 1/3 und der Preis pro Personentag für die Rolle Projektmitarbeiter mit dem Faktor 2/3 multipliziert.
2. Die so ermittelten gewichteten Preise werden addiert und mit der geschätzten Abnahmemenge über die gesamte Laufzeit des Vertrages inkl. Verlängerungsoption multipliziert.

Das Ergebnis stellt den Gesamtpreis eines Angebots dar.

*Gesamtpreis des Angebotes (P) = Summe aller gewichteten und addierten Preise gemäß Preisblatt * 400 PT*

2.16.3 Leistungs-Preis-Verhältnis

Für jedes Angebot wird die Kennzahl für das Leistungspreisverhältnis gebildet; d. h. es wird der Quotient aus Leistung und Preis wie folgt errechnet:

$$Z = L / P * F$$

Z	Kennzahl für das Angebot (Leistungspreisverhältnis)
L	Gesamtleistungspunkte
P	Gesamtpreis des Angebotes
F	Skalierungsfaktor (da die Kennzahl beliebig skalierbar ist, wird sie mit einem Faktor (100.000) multipliziert)

In einem ersten Schritt wird für alle Angebote aufgrund der Kennzahl (Z) für das Leistungs-Preisverhältnis eine Rangfolge gebildet. Das Angebot mit der höchsten Kennzahl (Z) ist das führende Angebot; die Höhe der Kennzahl (Z) ist maßgeblich für die Rangfolge der weiteren Angebote.

In einem zweiten Schritt werden anhand des festgelegten negativen Schwankungsbereichs von 10% der Kennzahl (Z) des führenden Angebotes die in diesem Schwankungsbereich liegenden Angebote (nah beieinanderliegende Angebote) durch eine Vorauswahl selektiert.

Es werden die Angebote ausgeschlossen, die außerhalb des Schwankungsbereichs von 10% unterhalb der Kennzahl Z des führenden Angebotes liegen. Liegen neben dem führenden Angebot keine weiteren Angebote im Schwankungsbereich, ist das führende Angebot das wirtschaftlichste Angebot.

In einem dritten Schritt wird aus den nah beieinanderliegenden Angeboten das Angebot ausgewählt, das die meisten Gesamtleistungspunkte (L) erzielt hat. Sofern mehrere

Angebote die gleichen Gesamtleistungspunkte (L) aufweisen, entscheidet der niedrigere Gesamtpreis des Angebotes (P). Sofern auch dieser identisch ist, entscheidet das Los.

2.17 Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung

Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen eine Höchstgrenze der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anzugeben. Die Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn diese Höchstgrenze, die als Höchstmenge oder Höchstwert anzugeben ist, erreicht ist. (EuGH, Urteil vom 17.6.2021 - Rs. C-23/20)

Die Höchstgrenze der vorliegend ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung wird deshalb mit 1.500.000,- EUR (eine Million fünfhunderttausend Euro) angegeben.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass im Leistungsbereich des externen Projektleiters (Punkt 4.1.1) ein Drittel des Gesamtumfangs der notwendigen Projektunterstützungsleistungen beauftragt wird.

2.18 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig.

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig
Telefon: +49 (0341) 977 - 3800
Telefax: +49 (0341) 977 - 1049
E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: <https://www.lds.sachsen.de/>

Verfahren vor der Vergabekammer werden nur auf Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist dabei jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig,

- soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB besteht daher die Möglichkeit, in den Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen. Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung von IT-Leistungen. Gegenstand der Leistungen können sowohl Dienstleistungen als auch Werkleistungen sein.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer sowohl die fachliche und rechtliche Entwicklung der öffentlichen Verwaltung als auch die diesbezügliche technische Entwicklung bei Software und Hardware jeweils aktuell verfolgt und diese in die Planung und Vorbereitung der Erneuerung und Verbesserung der vertraglichen Leistungen im Rahmen der regulären Beauftragung einfließen lässt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen EVB-IT Dienstvertrag (Langfassung) gemäß **Anlage 11** abzuschließen. Bestandteil des EVB-IT Dienstvertrags sind auch die ergänzenden Vertragsbedingungen – EVB-IT Dienstleistungs-AGB. Ein solcher Vertrag wird bei der erstmaligen Beauftragung einer Dienstleistung einmalig abgeschlossen. Der Vertrag gilt für alle weiteren Beauftragungen.

Das Änderungsverfahren nach EVB-IT Dienstleistung findet Anwendung. CR-Leistungen werden nach Aufwand und nach Maßgabe der angebotenen Preise pro Personentag vergütet.

Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter seine Bereitschaft hierzu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

3.2 Vertragsbestandteile

Werden der Zuschlag erteilt oder das Optionsrecht ausgeübt, ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlage,
- (2) Angebot des Bieters
- (3) EVB-IT Dienstvertrag und die ergänzenden Vertragsbedingungen - EVB-IT Dienstleistungs-AGB
- (4) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie
- (5) Gesetzliche Bestimmungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

3.3 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Zeitplan, Übergabe von Daten).

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die in den jeweiligen Projekten als Arbeitsmittel verwendeten Anwendungen (z.B. Projektmanagement-Software, Software-Lifecycle-Plattform) Zugriffsberechtigungen einräumen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Arbeitsmittel in dem im jeweiligen Projekt vorgesehenen Umfang zu nutzen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag und informiert über dessen Kompetenzen. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln. Dieser Ansprechpartner stimmt die Inhalte der Leistungserbringung und den zeitlichen Einsatz der Mitarbeiter regelmäßig mit dem Auftraggeber ab.

Der Auftraggeber unterstützt die Leistungserbringung des Auftragnehmers wie folgt:

- Gesamtleitung und übergreifende Qualitätssicherung im Projekt
- Bereitstellung von vorhandenen projektbezogenen Informationen
- Bei Bedarf Bereitstellung temporärer Arbeitsplätze. Dem Auftragnehmer wird von der Monatsrechnung pro abgerechnetem Mitarbeiter pauschal ein Betrag in Höhe von 40,00 EUR netto für die Bereitstellung von Vor-Ort-Arbeitsplätzen in Abzug gebracht.
- Herbeiführen von für die Projektdurchführung erforderlichen Entscheidungen
- Teilnahme an für die Projektdurchführung wichtigen Workshops / Besprechungen

Darüberhinausgehende, aus Sicht des Auftragnehmers speziell erforderliche Mitwirkungsleistungen sind im Angebot anzugeben.

Ist die Auftragserfüllung gefährdet, z. B. Nichteinhaltung des Zeitplanes oder sonstige Schwierigkeiten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kenntnisnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Darüber hinaus sind Abweichungen des Auftragnehmers vom Leistungsinhalt, Leistungsumfang oder Zeitplan unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Werden Änderungen am Auftrag notwendig, etwa weil der Auftrag aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen innerhalb der ursprünglichen Kalkulation nicht mehr umsetzbar ist, können entstehende Mehrkosten nur dann vom Auftragnehmer abgerechnet werden und ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung verpflichtet, wenn den zu den Mehrkosten führenden Leistungen **vor** Leistungserbringung durch den Auftraggeber in Textform zugestimmt wurde bzw. diese beauftragt worden sind.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere durch die beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt in deutscher Sprache. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher Sprache vorzulegen.

3.4 Kommunikation

Die Leistungserbringung wird im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besprochen. Hierzu zählen insbesondere:

- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Leistungen,
- die Leistungserbringung der zurückliegenden Berichtszeiträume,
- der Bearbeitungsstatus aktueller Aufträge,
- neue Anforderungen an die vorhandenen Leistungen sowie neue Aufträge,
- Anforderungen bezüglich neuer Vorhaben sowie
- aktuelle Probleme und Maßnahmen.

Die Abstimmungen werden unter Federführung des Auftraggebers nach Bedarf durchgeführt. Sie werden durch den Auftragnehmer protokolliert und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

3.5 Leistungszeitraum/ Vertragslaufzeit/ Verlängerung

Der Leistungszeitraum beginnt am 03.02.2025. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate.

Die Verlängerung des Vertrages jeweils um 12 Monate erfolgt durch einseitige Erklärung des Auftraggebers. Über die Verlängerung entscheidet der Auftraggeber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages. Die Entscheidung bzw. die Ausübung der Verlängerungsoption wird dem Auftragnehmer in Textform mitgeteilt.

Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt.

3.6 Leistungsumfang / Abnahmemengen

Die notwendigen Auftragnehmerleistungen werden nach derzeitiger Planung einen Gesamtumfang von etwa bis zu 250 Personentagen jährlich haben. Der Auftraggeber geht davon aus, dass dabei der Leistungsbereich des externen Projektleiters etwa ein Drittel des Gesamtumfangs der notwendigen Projektunterstützungsleistungen umfassen wird.

Dieser Umfang stellt eine geschätzte Abnahmemenge dar. Der Auftraggeber hat diese Schätzung auf der Grundlage der ihm derzeit vorliegenden Daten und Erfahrungen vorgenommen. **Es wird weder eine Mindestabnahme an Personentagen noch ein bestimmtes Auftragsvolumen garantiert oder vereinbart.** Der Vertrag begründet keine Ansprüche des Auftragnehmers auf Auftragserteilung bzw. eine Auftragsverpflichtung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, Aufträge im

Leistungsbereich des Auftragnehmers auch an Dritte zu vergeben. Eine Exklusivität des Auftragnehmers besteht nicht.

3.7 Abruf von Leistungen

Abruffberechtigt wird ausschließlich das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung oder ein entsprechendes Nachfolgerressort sein.

Grundlage der Leistungserbringung ist das gemäß **Punkt 2.13.1 c)** kalkulierte Angebot für den Einzelauftrag.

Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und dem kalkulierten Angebot werden konkrete Einzelaufträge erteilt.

Dazu wird zunächst die geforderte konkrete Leistung durch den Auftraggeber beschrieben. Es werden die konkret zu erbringenden Leistungen, der Zeitraum der Leistungserbringung und die Projektorganisation beschrieben.

Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Abgabe eines Angebotes für den Einzelauftrag; dabei berücksichtigt er insbesondere die Komplexität des jeweiligen Auftragsgegenstandes und die für die Erstellung des konkreten Angebotes jeweils erforderliche Zeit.

Auf dieser Grundlage erstellt der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot, das die einzelnen Leistungen, den zeitlichen Aufwand in Personentagen, den Gesamtpreis, den Zeitraum der Leistungserbringung und die zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter enthält.

Die Angebote sind in Textform nach § 126 b BGB einzureichen.

Der Auftraggeber nimmt – ggf. nach weiterer Verhandlung – das Angebot durch Auftragsbestätigung in Textform an. In der Auftragsbestätigung legt der Auftraggeber fest, welche der angebotenen Leistungen und Aufwände zu erbringen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Leistungserbringung innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Beauftragung – soweit nichts anderes vereinbart wurde – zu beginnen.

Etwaige Aufwendungen des Auftragnehmers für die Abstimmung und die Erstellung von Abrufaufträgen sowie die Personaldisposition werden vom SMR nicht gesondert vergütet.

3.8 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Profilen vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte der Einsatz der Mitarbeiter nicht möglich sein oder während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden,

- muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen,

- darf der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter widersprechen, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben; der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen,
- muss der Auftragnehmer die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.9 Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorsorglich jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- selbst oder durch Dritte abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzuge-

ben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funk-sendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,

- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Bei Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auf Objekt- und Quellcode sowie zugehörige Dokumentationen. Es bezieht sich auf alle Entwicklungsstufen und notwendige Materialien.

Für vorbestehende Werke gelten nicht-ausschließliche Rechte im gleichen Umfang. Der Auftragnehmer muss für deren Integration die Zustimmung des Auftraggebers einholen und selbst berechtigt sein oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers haben.

Für spezielle Werkzeuge zur Erstellung der Leistungsergebnisse räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht-ausschließliche Rechte zur Nutzung, Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung ein.

Bei Softwareerstellung oder -bearbeitung muss der Auftragnehmer den aktuellen Stand täglich in einem Quellcoderepository speichern oder dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber hat das Recht, die Qualität aller Arbeitsergebnisse, insbesondere des Quellcodes, auch durch externe Dritte prüfen zu lassen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Soweit bei Erstellungsleistungen wegen des Inhalts der Leistungen die Einräumung ausschließlicher Rechte aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt (z. B. bei der Überlassung von Standardsoftware oder Rechten Dritter unterliegender Software) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einräumung nicht ausschließlicher Rechte in dem in Satz 1 beschriebenen Umfang.

Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers und aufgrund eigener Rechte hierzu berechtigt ist oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des ausschließlichen ein nicht ausschließliches Recht tritt. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken wird nicht gesondert vergütet sondern ist mit dem Angebotspreis abgegolten.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur

mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die vorstehend genannten Rechte mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der Auftragnehmer wird im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Qualität aller Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers insbesondere der des Quellcodes auch durch externe Dritte (z.B. spezialisierte Testdienstleister) prüfen und kommentieren zu lassen.

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das

Eigentum an den Leistungsergebnissen. Gleiches gilt für alle sonstigen vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dienstleistungsergebnisse mit einem Copyright oder Kennzeichen zu versehen, die auf die Erstellung durch ihn hinweisen.

3.10 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außgerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Dritten und des Auftraggebers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber darüber hinaus von allen Kosten und sonstigen Aufwendungen frei, die diesem im Zusammenhang mit der behaupteten Schutzrechtsverletzung entstehen.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

3.11 Erfüllungsort

Hauptsächlicher Leistungsort für die Vorortpräsenz ist:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
01097 Dresden
Archivstraße 1

Zudem ist davon auszugehen, dass ca. 10% der Dienstleistungen in weiteren Standorten des SMR (Dresden, Gerokstraße; Dresden Königstraße) erbracht werden müssen.

Der Auftragnehmer soll seine Dienstleistungen bei Vorortpräsenz von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr erbringen.

3.12 Abnahme

Die Abnahme der Leistungserbringung für Werkleistungen erfolgt nach einer vollständigen Umsetzung der jeweiligen Leistung in der geforderten Qualität.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Lieferumfang und die Qualität auch durch externe Dritte (z.B. Testdienstleister) prüfen zu lassen und die Ergebnisse der Prüfung für die Abnahme oder die Begründung der Nichtabnahme zu verwenden.

Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform nach § 126 b BGB mit und setzt, soweit eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, eine Frist zu deren Beseitigung.

3.13 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung gemäß seinem Angebot vereinbart.

Die Vergütung erfolgt nach Aufwand auf Grundlage der im **Preisblatt (Anlage 10)** angegebenen Tagessätze. Der anzugebende Tagessatz entspricht 8 Stunden Arbeitszeit (ein Personentag). Die Vergütung erfolgt anteilig, wenn für Leistungen kein ganzer Tag aufgewendet wurde. Abrechenbar ist ausschließlich die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen erbracht worden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder von den diesem benannten Personen auf Verlangen stets und ohne besondere Vergütung Kurzauskünfte zur Höhe des aktuellen Aufwandes zu erteilen.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich (jeweils spätestens bis zum Ende des der Leistungserbringung nachfolgenden Kalendermonats) unter Beifügung eines Stundennachweises/Tätigkeitsberichtes (Leistungsnachweis) mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Sie wird zum Fälligkeitszeitpunkt vom Auftraggeber auf das in der Rechnung anzugebende Konto des Auftragnehmers (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse und jeweils spätestens bis zum Ende des der Leistungserbringung nachfolgenden Kalendermonats.

Als gesonderte Rechnungsposition ist für die Bereitstellung der Vor-Ort-Arbeitsplätze der zum Abzug zu bringende pauschale Betrag von 40,00 EUR netto pro Mitarbeiter aufzuführen (vgl. Punkt 3.4).

Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Die im Preisblatt anzugebenden Tagessätze enthalten darüber hinaus im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder Einbindung von Unterauftragnehmern sämtliche Aufwendungen für die Abstimmung der Mitglieder der Bietergemeinschaft untereinander bzw. die Abstimmung des Generalunternehmers mit dem/den Unterauftragnehmer(n).

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Die dazu notwendige Leitweg-ID des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung lautet 14-1001007SMR01-15.

Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID „14-1001007SMR01-15“ erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 6 Informationen für Rechnungssteller** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller von E-Rechnungen) zu beachten

Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 14
Archivstr. 1
01097 Dresden

3.14 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Vorhandene Schäden (Vorschäden) hat der Auftragnehmer vor Umsetzung zu dokumentieren und vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.15 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- Wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Bieters tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind und dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.16 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte und behördeninternen Dokumente (auch nach der Beendigung des Vertrages) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an im Projekt nicht beteiligte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten, auch nicht für sich selbst. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer wird nicht auf vertrauliche Informationen zuzugreifen und keine Kenntnis von vertraulichen Informationen nehmen, die für die Vertragserfüllung nicht notwendig sind, deren Zugang mit technischen Mitteln aber möglich wäre.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer überdies, mit den beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern die **Vertraulichkeitesverpflichtung gemäß Anlage 9 abzuschließen**.

Die Verpflichtung gilt ferner für solche Tatsachen, die dem Auftragnehmer erst nach Vertragsende bekannt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im vorgenannten Umfang auch zur Verschwiegenheit gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

3.17 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Informationen zum Datenschutz können unter www.smr.sachsen.de nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit den beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern die **Erklärung zum Datengeheimnis gemäß Anlage 8 abzuschließen**.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, wenn er gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise

angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

3.18 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird nach der jeweiligen Einzelbeauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann im Termin- und Leistungsplan festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt

Werden Teilleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar ist, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.19 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.20 Vertragsstrafe

Wird die Gesamtleistung oder werden Leistungsbestandteile zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht mängelfrei erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, vom Auftragnehmer neben der Erfüllung der vereinbarten Leistung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung, mindestens jedoch in Höhe von 100,- EUR täglich, zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttorechnungssumme.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

3.21 Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass der Vertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus anderen dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen vorzeitig (z.B. durch Kündigung) aufgelöst wird oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 8 % der Vergütung (Bruttoauftragssumme) der noch nicht abgenommenen Leistung. Soweit durch die Nichterfüllung tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten ist, steht es dem Auftraggeber frei, diesen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Genauso steht es dem Auftragnehmer frei, den Nachweis über einen tatsächlich niedrigeren Schaden zu erbringen.

3.22 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Punkt 0 ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

3.23 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist für Satz 2 und 3 nicht ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.

4. Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer übernimmt bedarfsorientiert und nach Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber Leistungen in der Rolle eines externen Projektleiters oder eines externen Projektmitarbeiters.

4.1 Art der Leistung

Leistungsgegenstände sollen aufgrund der derzeit anstehenden Aufgaben zunächst die Unterstützung bei der weitergehenden Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sowie die Registermodernisierung sein.

Der Auftragnehmer unterstützt Teilprojekte, die im Zusammenhang mit der fachlichen Vorbereitung und technischen Umsetzung des Programms „OZG-Manager“ (ein Abkömmling des Produktes „Intraplan“) im SMR geplant und durchgeführt werden.

Nach Bedarf werden weitere Projekte bzw. Teilprojekte, die im Geschäftsbereich des Auftraggebers im Vertragszeitraum anfallen, vom Auftragnehmer zu bearbeiten sein.

Die konkret zu erbringenden Leistungen sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

4.1.1 Leistungen als externer Projektleiter

Als Projektleiter sind folgende Leistungen von Auftragnehmer zu erbringen:

a) Aufgaben im Projektmanagement

- Fachliche Beratung zum Projektmanagement
- Erstellung von Ablauf-, Zeit- und Projektstrukturplan im jeweiligen Projektkontext
- Kontinuierliche Bewertung des tatsächlich erreichten Projekt-Zustands (z.B. Soll-Ist- Abgleich, Meilensteinauswertung)
- Ableitung von Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele und Begleitung der Umsetzung zusammen mit der Anwendungsbetreuung

b) Risikomanagement

- Identifikation und Dokumentation von Projektrisiken,
- Ableitung von Maßnahmen,
- Controlling der Umsetzung der Maßnahmen,
- Eskalation von Problemfällen

c) Mitwirkung beim Anforderungsmanagement

- Bewerten von Änderungsanforderungen
- Abstimmung mit den Projektpartnern

d) Fachliche und technische Beratungsleistungen

- Vorbereitung und Begleitung regelmäßiger Beratungen
- Durchführung von Workshops, Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse
- Diskussion und Entscheidungsvorbereitung zu fachlichen und organisatorischen Fragen mit Projektbezug
- Beratung zu organisatorischen Fachfragen und technische Beratung im Kontext der Umsetzung
- Erstellung von Schnittstellenspezifikationen zur Anbindung von Drittsystemen

Die Leistungen als externer Projektleiter werden zum vereinbarten **Tagessatz für Projektleiter** (siehe Anlage 10 Preisblatt) erbracht.

4.1.2 Leistungen als externer Projektmitarbeiter

Als Projektmitarbeiter sind folgende Leistungen von Auftragnehmer zu erbringen:

- a) Aufgaben im Projektmanagement
 - Aktive Mitwirkung in Teilprojekten
 - Überwachung des Ablauf- und Zeitplans im jeweiligen Projektkontext
 - Erfassung von Projekt-Ist-Daten und kontinuierliche Bewertung des tatsächlich erreichten Projekt-Zustands
- b) Mitwirkung beim Anforderungsmanagement
 - Entgegennahme sowie
 - Dokumentation von Änderungsanforderungen
- c) Unterstützung der bestehenden Supportprozesse nach ITIL
 - Anwendungs- und Nutzerbetreuung
- d) Fachliche und technische Beratungsleistungen
 - Vorbereitung und Begleitung regelmäßiger Beratungen
 - Mitwirkung an Workshops, Erstellung der Protokolle und Führen der Ablage nach den Vorgaben des Auftraggebers
 - Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen mit Bezug zum Projekt
 - Beratung zu OZG-Fachfragen und technische Beratung im Kontext der technischen Umsetzung
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops mit Projektbezug
 - Mitarbeit bei der Erstellung von Schnittstellenspezifikationen
- e) Aufgaben beim Test und bei der Abnahme von Leistungen Dritter
 - Unterstützung der Tester des Auftraggebers

- Unterstützung von Pilotierungen
- Mitwirkung an Abnahmeverfahren nach den Vorgaben des Auftraggebers

Die Leistungen als externer Projektmitarbeiter werden zum vereinbarten **Tagessatz für Projektmitarbeiter** (siehe Anlage 10 Preisblatt) erbracht.

4.2 Leistungsort und Leistungszeit

Für die Erbringung der Leistung ist eine Vorortpräsenz des Auftragnehmers erforderlich. Der Umfang dafür wird derzeit auf 80% der abgerufenen Leistung geschätzt.

Hauptsächlicher Leistungsort für die Vorortpräsenz ist 01097 Dresden, Archivstraße 1. Zudem ist davon auszugehen, dass ca. 10% der Dienstleistungen in weiteren Standorten des SMR (Dresden, Gerokstraße; Dresden, Königstraße) erbracht werden müssen.

Der Auftragnehmer soll seine Dienstleistungen bei Vorortpräsenz von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr erbringen.

4.3 Leistungsqualität

Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen nach geltenden Prozess-Standards (z.B. ITIL-konform) durchzuführen. Wesentliche Maßnahmen zur Einhaltung dieser Prozessqualität weist der Auftragnehmer in seinem Angebot nach.

Der Auftragnehmer wendet ein eigenes Qualitätsmanagementsystem an. In seinem Angebot beschreibt er die wesentlichen Bestandteile (z.B. Richtlinien, Methoden) und weist die Wirksamkeit des QM-Systems geeignet nach (z.B. Zertifizierung). Der Auftragnehmer dokumentiert die Struktur seines QM-Handbuchs in seinem Angebot.

Alle zur Leistungserbringung oder -abrechnung wichtigen Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.